

# **Katzenschutz durch Katzenschutzverordnungen nach § 13b Tierschutzgesetz – Möglichkeiten und Alternativen für einen effektiven Tierschutz**

## **Gutachten**

### Inhaltsverzeichnis

|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| <b>I.</b>   | <b>Einleitung und Zusammenfassung .....</b>  | <b>2</b>  |
| <b>II.</b>  | <b>Entstehungsgeschichte und Inhalt des § 13b TierSchG.....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>III.</b> | <b>Ermächtigung für Ordnungswidrigkeitentatbestände und Ahndung von<br/>Verstößen gegen die Katzenschutzverordnung mittels Bußgeld?.....</b> | <b>13</b> |
| <b>IV.</b>  | <b>Regelungsgegenstände von Katzenschutzverordnungen.....</b>  | <b>15</b> |
| <b>V.</b>   | <b>Verhältnis von Katzenschutzverordnungen nach § 13b TierSchG und solchen<br/>aufgrund allgemeinen Ordnungsrechts .....</b>                 | <b>16</b> |
| <b>VI.</b>  | <b>Gründe für Katzenschutzverordnungen .....</b>   | <b>20</b> |
| 1.          | Populationen freilebender Katzen in Deutschland eindämmen .....  | 20        |
| 2.          | Gesundheit der Tiere .....   | 21        |
| 3.          | Überbelastung der Tierheime .....  | 21        |
| 4.          | Kostenbelastung der Gemeinde .....   | 22        |

|              |  |           |
|--------------|--|-----------|
| <b>VII.</b>  | <b>Vorteile von Katzenschutzverordnungen .....</b>   | <b>22</b> |
| <b>VIII.</b> | <b>Rechtliche Gebotenheit des Erlasses von Katzenschutzverordnungen.....</b>   | <b>23</b> |
| <b>IX.</b>   | <b>Vereinbarkeit einer in der Katzenschutzverordnung normierten<br/>Kastrationspflicht mit höherrangigem Recht .....</b> | <b>24</b> |
| 1.           | Eigentumsrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG .....   | 24        |
| 2.           | Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG .....  | 27        |
| 3.           | Allgemeines Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG .....                                     | 27        |
| 4.           | Ergebnis .....   | 28        |
| <b>X.</b>    | <b>Zuständigkeiten für frei in einem Gemeindegebiet lebende<br/>Katzenpopulationen .....</b>                             | <b>28</b> |
| <b>XI.</b>   | <b>Verhältnismäßigkeit einer bundesweit einheitlichen Regelung .....</b>   | <b>29</b> |
| <b>XII.</b>  | <b>Ausgestaltung – Muster Katzenschutzverordnung.....</b>  | <b>32</b> |
| <b>XIII.</b> | <b>Bundesweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen –<br/>möglich? .....</b>                             | <b>39</b> |
| <b>XIV.</b>  | <b>Vorschlag für einen neuen § 13b.....</b>  | <b>44</b> |

## **I. Einleitung und Zusammenfassung**

Sie fallen in der Regel nicht auf, aber sie sind da – freilebende Katzen in Deutschland, im Volksmund Streuner genannt – und es sind Schätzungen zufolge ca. 2 Millionen. Oft sind sie krank und verwahrlost und ihr Leben ist meist viel kürzer als das ihrer Artgenossen, die ein Zuhause beim Menschen gefunden haben. Der Katzenschutz ist daher ein zentrales Thema im Tierschutz. Doch wie lässt sich dieser effektiv regeln und effizient umsetzen?

In Deutschland gibt es hierzu zum einen Katzenschutzverordnungen auf Basis des § 13b TierSchG und zum anderen ordnungsrechtliche Katzenschutzregelungen. In diesem Gutachten werden § 13b TierSchG, der Inhalt von Katzenschutzverordnungen auf Basis des § 13b TierSchG und deren Verhältnis zu ordnungsrechtlich ausgestalteten Katzenschutzregelungen erläutert. Zudem wird begründet, warum Katzenschutzverordnungen benötigt werden, welche Vorteile sie haben, warum sie rechtlich geboten sind und dass die in Katzenschutzverordnungen vorzufindende Kastrationspflicht von Freigängerkatzen nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

Weiter wird diskutiert, ob Bußgelder und Ordnungswidrigkeitentatbestände in Katzenschutzverordnungen geregelt werden können, was verneint wird, da es sich bei Verordnungen um materielle Gesetze handelt und ein Anknüpfungspunkt zu einem formellen Gesetz für eine Bußgeldandrohung fehlt.

Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, ob eine bundeseinheitliche Vorschrift für den Katzenschutz möglich wäre. Dies wird bejaht, wenn der Zweck des Gesetzes bereits an die Verhinderung der Entstehung von Populationen freilebender Katzen anknüpft.

Schließlich enthält dieses Gutachten Formulierungsvorschläge für eine Katzenschutzverordnung, bundesweite Kennzeichen- und Registrierungspflichten sowie für einen überarbeiteten § 13b TierSchG.

## **II. Entstehungsgeschichte und Inhalt des § 13b TierSchG**

Seit 2013<sup>1</sup> ist es den Landesregierungen – und durch Subdelegation auch anderen Behörden, zumeist den durch die konkrete Delegationsverordnung genannten kommunalen Behörden –

---

<sup>1</sup> § 13b TierSchG wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 in das Tierschutzgesetz eingefügt (BGBl. I Nr. 36, S. 2182).

durch § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) möglich, sogenannte Katzenschutzverordnungen zu erlassen. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass im Zusammenhang mit einer großen Anzahl freilaufender Katzen in einem bestimmten Gebiet über das gesamte Bundesgebiet verteilt, auch über Ländergrenzen hinweg, Tierschutzprobleme auftreten.<sup>2</sup> Um diesen Tierschutzproblemen zu begegnen, sollten mit der Schaffung von § 13b TierSchG

*„[...] Bedingungen festgelegt [werden], die Voraussetzung für den Erlass einer Verordnung durch die Landesregierungen sind, nämlich die Ursächlichkeit der Populationsdichte für die Tierschutzprobleme bei den freilebenden Katzen zum einen und die Unwirksamkeit anderer Maßnahmen zum anderen. Auf diese Weise wird der bundesweiten Verbreitung oben genannter Tierschutzprobleme Rechnung getragen und ein Rahmen für den Erlass von Rechtsverordnungen gesetzt, den die Landesregierungen unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse ausfüllen können.“<sup>3</sup>*

Die Begründung für die konkrete Ausgestaltung des § 13b TierSchG lautet:

*„Die vorgesehene Regelung in dem neu geschaffenen § 13b soll es den Landesregierungen ermöglichen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist.*

*Zahlreiche Berichte von Städten, Gemeinden, Kommunen und Behörden, von Tierschutzorganisationen und in den Medien zeugen davon, dass auch in Deutschland*

---

<sup>2</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT- Drs. 17/10572, S. 21.

<sup>3</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT- Drs. 17/10572, S. 21.

*Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen zunehmen. Verlässliche Informationen über die Zahl solcher Tiere in Deutschland existieren nicht, Erhebungen haben aber gezeigt, dass die Problematik regional unterschiedlich ausgeprägt ist und örtlich begrenzt aus Gründen des Tierschutzes Handlungsbedarf besteht. Bei den betroffenen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Anders als Wildtiere sind diese Tiere einer domestizierten Art nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren. Die Lebenserwartung der Tiere ist ohne menschliche Betreuung und medizinische Versorgung erheblich geringer als die von Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden. Krankheiten wie zum Beispiel Katzenschnupfen oder Verletzungen und Traumata treten signifikant häufiger auf und führen zu erheblichen Leiden. Auch der Anteil abgemagerter oder unterernährter Katzen ist deutlicher höher. In einer Untersuchung in Berlin lag die Welpensterblichkeit bei etwa 50 Prozent während des ersten Lebensjahres, Todesursachen waren vor allem Unfälle und Krankheiten. Das Ausmaß dieser Erscheinungen, die erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren verursachen, nimmt mit steigender Populationsdichte zu. International wird inzwischen die gezielte Populationskontrolle durch das Einfangen, die tierärztliche Versorgung (Impfung, Entwurmung etc.), Kastration und das Freisetzen an der Einfangstelle mit nachfolgender Betreuung (Fütterung, tierärztlicher Versorgung) als erfolgversprechender Ansatz zur Lösung der Problematik angesehen. Die Vermittlung in Haushalte ist nur in Einzelfällen möglich, da die Tiere zumeist nicht ausreichend sozialisiert sind. Die konsequente Durchführung dieses Ansatzes (Einfangen – Kastrieren – Freisetzen) führt zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere. Jährlich werden in Deutschland auf diese Weise bereits mehrere tausend Tiere kastriert. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass der Erfolg dieser Maßnahme nicht nachhaltig ist, wenn aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere*

zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrecht erhalten. Zudem wird für den ungewollten Nachwuchs auch von Hauskatzen häufig keine Verantwortung übernommen, sondern die Katzen werden sich selbst überlassen und stellen den Ausgangspunkt für neue Kolonien verwilderter Katzen dar. Deswegen kann es als zusätzliche Maßnahme erforderlich sein, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen für einen bestimmten Zeitraum zu beschränken oder zu verbieten. Da die Problematik in Deutschland regional in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, wäre eine bundesweite Regelung unverhältnismäßig. Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen erforderlich. Ob entsprechende Regelungen erforderlich und verhältnismäßig sind, müssen die Landesregierungen für ihre jeweiligen Gebiete entscheiden und begründen. Dabei ermöglicht die vorgesehene Regelung im Tierschutzgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung nur dann, wenn gleichzeitig andere Maßnahmen nicht ausreichen. Hier sind in jedem Fall gezielte Maßnahmen in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst zu fordern, daneben kann auch die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung sein. Um den Vollzug hinsichtlich der Beschränkung oder des Verbots des freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen zu ermöglichen, kann in der Verordnung auch die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen geregelt werden.<sup>44</sup>

§ 13b TierSchG lautet:

### **§ 13b [Ermächtigung Landesregierungen]**

---

<sup>4</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT- Drs. 17/10572, S. 32.

*Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen*

- 1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und*
- 2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.*

*In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung*

- 1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie*
- 2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.*

Nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 13b TierSchG können Katzenschutzverordnungen nicht pauschal erlassen werden, sondern es bedarf zuerst der Feststellung, dass freilebende Katzen in einem bestimmten Gebiet leben; an diesen Katzen müssen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt werden und es muss der Rückschluss begründet werden, dass diese erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und dass durch eine Verminderung der Anzahl der

freilebenden Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

Für diese Feststellungen ist die Kommune, die auf ihrem Gebiet eine Katzenschutzverordnung erlassen will, zuständig, wobei sie sich auf Auswertungen und Feststellungen von Tierschutzvereinen stützen und diese sich zu Eigen machen kann. Da viele örtliche Tierschutzvereine Erhebungen zu dem Problem der freilebenden Katzen durchgeführt und konkrete Zahlen und Ergebnisse vorliegen haben, ist es zum Teil bereits Praxis, dass Kommunen auf die zum Teil sehr professionell erhobenen Daten von Tierschutzvereinen zurückgreifen.

An die Feststellungen sind aber keine überzogenen Anforderungen zu stellen:

Für die Feststellung, dass freilebende Katzen in einem bestimmten Gebiet (z. B. auf einem alten Fabrikgelände, in einer verlassenen Wohnsiedlung, auf einem Friedhof, einem Campingplatz o. ä.) vorzufinden sind, bedarf es insbesondere keiner numerischen Erfassung der freilebenden Katzen; auch gibt es keine (zahlenmäßige) Grenze, ab deren Erreichen erst der Erlass einer Katzenschutzverordnung gerechtfertigt ist. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag im Jahr 2017 berichtet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) davon, dass die Möglichkeit, Katzenschutzverordnungen zu erlassen, Thema beim „Runden Tisch Tierheime“ sowie in einer Sitzung des Staatssekretärausschusses gewesen sei und verneint die dort aufgeworfene Frage nach einer numerischen Grenze zum Erlass einer Katzenschutzverordnung:

*„Von einigen Teilnehmern wurde problematisiert, dass der Bestand wildlebender Katzen erst numerisch erfasst werden müsse, um ab einer kritischen Anzahl*



*Maßnahmen ergreifen zu können. Aus Sicht des BMEL besteht eine derartige Pflicht nicht.*<sup>5</sup>

Auch eines Nachweises über die Kausalität zwischen einerseits der festgestellten großen Anzahl freilebender Katzen und deren erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden sowie andererseits zwischen einer verminderten Anzahl von Katzen und der Verminderung der erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den freilebenden Katzen bedarf es nicht; diese Kausalitäten werden vom Gesetzgeber vermutet.<sup>6</sup>

Einzig festgestellt und nachgewiesen werden muss das Vorhandensein einer freilebenden Katzenpopulation in einem bestimmten Gebiet einer Gemeinde. Das kann eine Industriebrache, ein Friedhof, ein Campingplatz oder aber ein (verlassener) Bauernhof sein, aber auch Feldscheunen im Außenbereich o. ä.

In der dann ggfs. erlassenen Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wobei das abgegrenzte Gebiet auch durch die Gemeindegrenzen markiert werden kann. In einem nicht abschließenden Katalog in § 13b Satz 3 TierSchG sind dann Regelungsgegenstände aufgelistet, die als Maßnahmen in die Rechtsverordnung integriert werden können. Da der Katalog nicht abschließend ist, können auch andere Regelungen Gegenstand der Rechtsverordnung sein. „Insbesondere“ aber können in der Rechtsverordnung

---

<sup>5</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Harald Ebner, Friedrich Ostendorff, Matthias Gastel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11611 –, BT-Drs. 18/11890 vom 7. April 2017 S. 12 f.

<sup>6</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT- Drs. 17/10572, S. 32. So auch die Landesbeauftragte für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg, Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung einer kommunalen Katzenschutzverordnung nach § 13b Tierschutzgesetz, S. 3, abrufbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-27\\_SLT\\_FAQ\\_Katzenschutzverordnung.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-27_SLT_FAQ_Katzenschutzverordnung.pdf).

- der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
- eine Kennzeichnung und Registrierung der dort (in dem jeweiligen Gebiet) gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können,

vorgeschrieben werden.

Mit § 13b Satz 4 TierSchG wird klargestellt, dass der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet nur dann verboten oder beschränkt werden darf, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Das bedeutet, dass die Regelung eines Verbots oder der Beschränkung des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet nur dann in einer Rechtsverordnung festgeschrieben werden darf, wenn und soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, bereits ergriffen wurden, aber nicht ausreichen, um das Ziel (Verringerung der Anzahl der freilebenden Katzen in dem jeweiligen Gebiet und dadurch Verringerung deren Schmerzen, Leiden oder Schäden) zu erreichen. Als „andere Maßnahmen“ wurden bereits in der Gesetzesbegründung beispielhaft genannt: „gezielte Maßnahmen in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst [...], daneben kann auch die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt [...] sein.“<sup>7</sup> Auch in Bezug auf die „anderen Maßnahmen“ macht das Wort „insbesondere“ klar, dass die Nennung der Maßnahmen, die vor der Regelung eines Verbots oder der Beschränkung des unkontrollierten freien Auslaufs nur eine beispielhafte Benennung ist. Es können mithin andere/weitere Maßnahmen ergriffen werden. Die Regelung eines Verbots oder der Beschränkung des unkontrollierten freien Auslaufs

---

<sup>7</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT- Drs. 17/10572, S. 32.

fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet (§ 13b Satz 3 Nr. 1 TierSchG) steht mithin unter dem Vorbehalt, dass vorher „andere“, insbesondere gezielt auf die freilebenden Katzen selbst bezugnehmende Maßnahmen oder andere, beispielsweise Aufklärungsmaßnahmen oder ggfs. freiwillige Beschränkungen, ergriffen wurden, um das Ziel, welches § 13b TierSchG verfolgt, zu erreichen.

Hier kann oft auf sogenannte „Catch – Castrate – Release“ Aktionen von Tierschutzvereinen oder gar Privatpersonen zurückgegriffen werden, die zum Teil in sehr großem Umfang betrieben werden. Eine Gemeinde kann sich diese Maßnahmen „zu Eigen“ machen und so begründen, dass „andere Maßnahmen“ bereits ergriffen, aber nicht zu einem nachhaltigen Erfolg geführt haben.<sup>8</sup> Sie kann aber auch selbst „andere Maßnahmen“ ergreifen, was ein deutliches Zeichen an die Tierschutzvereine vor Ort wäre, dass diese nicht allein gelassen bzw. sämtliche Vorfeldmaßnahmen nicht auf die meist in privater Trägerschaft befindlichen Vereine abgewälzt werden.

Zuletzt ist in § 13b Satz 5 TierSchG die Möglichkeit der Subdelegation der Verordnungsermächtigung enthalten. Den Landesregierungen ist es erlaubt, die eigentlich ihnen zustehende Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung auf andere Behörden zu übertragen.<sup>9</sup>

Zweck des § 13b TierSchG ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie sich angesiedelt haben und in hoher Anzahl leben und beispielsweise infolge von Krankheiten, Verletzungen, Unterernährung und/oder erhöhter Welpensterblichkeit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind.<sup>10</sup> „Schutz“ bedeutet, dass das Leben, das

---

<sup>8</sup> Zum Teil werden solche „CCR“-Projekte durch die Landesverbände des Deutschen Tierschutzbundes unterstützt und auch landesweit erfasst, vgl. z. B. das „CATch&release“-Projekt des Landestierschutzverbands Hessen e. V., <https://www.ltvh.de/catchandrelease>.

<sup>9</sup> In Hessen sieht § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 12. Dezember 2007 (Delegationsverordnung) die Subdelegation auf die Oberbürgermeister in kreisfreien Städten und die Magistrate bzw. Gemeindevorstände in den übrigen Gemeinden vor. Diese sind somit zuständige Behörden in Hessen.

<sup>10</sup> *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 13b TierSchG Rn. 1.

Wohlbefinden und die Unversehrtheit der freilebenden Katzen in den bestimmten Gebieten geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen erlaubt sind. Es ist und bleibt dagegen verboten (und ist nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar), Katzen zu töten, auch dann, wenn sie konzentriert und in großer Zahl auftreten.<sup>11</sup>

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnungen für Katzen gibt es heute in Deutschland in mehr als 1.000 Städten und Gemeinden.<sup>12</sup> Folgende Bundesländer orientieren sich hierfür an § 13b TierSchG: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.<sup>13</sup>

Andere Gemeinden und Städte haben ordnungsrechtliche Regelungen erlassen.<sup>14</sup> Ordnungsrechtliche Regelungen dienen nicht primär dem Schutz der Katzen, sondern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es geht hierbei insbesondere um Vermeidung von Gefahren für die Bevölkerung durch Übertragung von Krankheiten auf den Menschen, von Gefährdungen für Vögel und andere Beutetiere der Katzen sowie der Vermeidung von Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs.<sup>15</sup>

<sup>11</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 13b TierSchG Rn. 1.

<sup>12</sup> Einen Überblick bietet die Zusammenstellung der Kommunen mit Katzenschutzverordnungen des Deutschen Tierschutzbund e. V.,  
<https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht/>.

<sup>13</sup> <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht/>. Eine Auflistung der Städte und Gemeinden mit Verordnungen zum Katzenschutz sind ebenfalls auf dieser Seite zu finden.

<sup>14</sup> Eine der ersten Städte mit einer ordnungsrechtlich begründeten Katzenschutzverordnung ist die Stadt Paderborn; vgl. auch DJGT, Kastrationspflicht für Katzen durch Gefahrenabwehrverordnung, Januar 2011, abrufbar unter <https://djgt.web19.s60.goserver.host/wp-content/uploads/2020/11/katzenkastration3.pdf>; DJGT, Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen durch ordnungsbehördliche Verordnung in Nordrhein-Westfalen, Februar 2011, liegt den Verfasserinnen vor und kann bezogen werden über [poststelle@djgt.de](mailto:poststelle@djgt.de).

<sup>15</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 13b TierSchG Rn. 9.

### III. Ermächtigung für Ordnungswidrigkeitentatbestände und Ahndung von Verstößen gegen die Katzenschutzverordnung mittels Bußgeld?

Ordnungswidrigkeitentatbestände können nach einer Ansicht in einer Katzenschutzverordnung in Annexkompetenz aufgenommen werden.<sup>16</sup> Diese müssen danach jedoch hinreichend bestimmt formuliert sein, um dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 Abs. 2 GG gerecht zu werden.

Katzenschutzverordnungen sind jedoch keine formellen, sondern als Rechtsverordnungen nur materielle Gesetze. Wegen des Grundsatzes „Keine Strafe ohne Gesetz (nulla poena sine lege)“, der aus Art. 103 Abs. 2 GG folgt und der auch für Ordnungswidrigkeiten gilt, kann in einer Rechtsverordnung (die ein materielles, aber kein formelles Gesetz ist) nur dann ein Verhalten als Ordnungswidrigkeit qualifiziert werden, wenn es eine Anknüpfung in einem formellen Gesetz gibt. „Art. 103 Abs. 2 enthält einen Gesetzesvorbehalt, dh er bestimmt, dass die Strafbarkeit eines Verhaltens und die mögliche Strafe in einem Gesetz geregelt sein muss, wobei ein Gesetz i. S. d. Art. 103 Abs. 2 grundsätzlich ein Parlamentsgesetz (Parlamentsvorbehalt) bedeutet“.<sup>17</sup> Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung über die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens der Legislative, die aus den vom Volk gewählten Vertretern besteht, also dem Parlamentsgesetzgeber, vorbehalten bleibt und nicht im Nachhinein von der Exekutive – z. B. einer Gemeinde oder einer Stadt – oder der Judikative getroffen wird.<sup>18</sup>

Problematisch ist diesbezüglich die fehlende Erwähnung des § 13b TierSchG in der formalgesetzlichen Vorschrift des § 18 TierSchG. § 18 Abs. 1 Nr. 3 b) TierSchG als Parlamentsgesetz normiert die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeiten in Rechtsverordnungen zu implementieren, wenn die Verordnungsermächtigung in § 18 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG genannt und in der entsprechenden Rechtsverordnung auf § 18 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG verwiesen wird.

<sup>16</sup> *Lorz/Metzger*, Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Auflage 2019, § 13b TierSchG Rn. 8.

<sup>17</sup> *Radtke* in: BeckOK GG, 53. Ed. 15. August 2022, Art. 103 GG Rn. 23 m. w. N.

<sup>18</sup> *Radtke* in: BeckOK GG, 53. Ed. 15. August 2022, Art. 103 GG Rn. 23 m. w. N.

In § 18 Abs. 1 Nr. 3 b) TierSchG werden Verordnungsermächtigungen genannt. § 13a TierSchG wird dort genannt, § 13b TierSchG jedoch nicht.

Für Rechtsverordnungen nach § 13b TierSchG gibt es daher keine (formal-)gesetzliche Anknüpfung, da § 18 TierSchG die Vorschrift des § 13b TierSchG an keiner Stelle nennt.<sup>19</sup>

Daher sollte tierschutzpolitisch darauf hingewirkt werden, dass § 13b TierSchG in die relevante Vorschrift des § 18 TierSchG (konkreter Standort: § 18 Abs. 1 Nr. 3 b) hinter der Angabe „§§ 13a,“) aufgenommen wird. Katzenschutzverordnungen müssten dann ihrerseits in dem dort festzuschreibenden Ordnungswidrigkeitentatbestand auf die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 3 b) TierSchG verweisen.

Nichtsdestotrotz ist eine Katzenschutzverordnung aber auch ohne Bußgeldvorschrift ein wirksames Mittel, um die große Tierschutzproblematik der freilebenden Katzenpopulationen einzudämmen.

Die nicht zu unterschätzende Signalwirkung von Katzenschutzverordnungen wird perspektivisch dazu führen, dass der rechtstreue Bürger seine Freigängerkatze unfruchtbar machen lassen wird und sich an die Vorgaben der Katzenschutzverordnung halten wird. Hier ist beispielsweise die „soziale Kontrolle“ hilfreich. Katzenhalter thematisieren die Kastration ggf. untereinander und werden sich so gegenseitig zur Kastration ihrer Katzen motivieren.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> So auch Die Landesbeauftragte für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg, Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung einer kommunalen Katzenschutzverordnung nach § 13b Tierschutzgesetz, S. 6, abrufbar unter [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-27\\_SLT\\_FAQ\\_Katzenschutzverordnung.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-27_SLT_FAQ_Katzenschutzverordnung.pdf).

<sup>20</sup> FAQ-Papier – Umsetzung des § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in Hessen, S. 4, abrufbar unter [https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2022-11/faq-papier\\_umsetzung\\_13b\\_erg\\_gs\\_2022\\_0.pdf](https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2022-11/faq-papier_umsetzung_13b_erg_gs_2022_0.pdf).

#### IV. Regelungsgegenstände von Katzenschutzverordnungen

Regelungsgegenstände in einer Katzenschutzverordnung können beispielsweise sein:

- Ein Verbot oder die Beschränkung des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen auf dem in der Verordnung festzulegenden Gebiet, vgl. § 13b Satz 3 Nr. 1 TierSchG (dieser Regelungsgegenstand steht aber unter dem Vorbehalt, dass „andere Maßnahmen“, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen, vgl. § 13b Satz 4 TierSchG);
- Eine Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung der dort (in dem in der Verordnung festzulegenden Gebiet) gehaltenen Katzen, vgl. § 13b Satz 3 Nr. 2 TierSchG;

Mangels abschließenden Charakters der Aufzählung der Regelungsgegenstände in § 13b Satz 3 TierSchG sind auch andere Regelungen möglich, wie etwa folgende:

- Die grundsätzliche Pflicht zur Kastration von freilaufenden Katzen, die sich faktisch aber bereits aus einem Verbot des freien unkontrollierten Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen ergibt;<sup>21</sup>
- Betretungsrechte für Behörden und durch diese beauftragte Dritte (z. B. Tierschutzvereine, die Kastrationsaktionen durchführen) und Mitwirkungs- bzw. Duldungspflichten der Grundstückseigentümer.

<sup>21</sup> So auch BT-Drs. 18/7782 vom 3. März 2016, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer u. a. – Drs. 18/7430 –, S. 4: „Dies [Die Verordnungsermächtigung des § 13b TierSchG] umfasst auch die Möglichkeit der Regelung einer allgemeinen Verpflichtung, dass Katzen mit unkontrolliertem freiem Auslauf fortpflanzungsunfähig zu machen sind.“ So auch BT-Drs. 19/15940 vom 12. Dezember 2019, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes 2019 (Tierschutzbericht 2019), S. 22: „(...), also eine Kastrationspflicht für in einem Besitzverhältnis stehende, freilaufende Katzen anzuordnen (...).“

Im Zusammenhang mit einem Verbot oder der Beschränkung des unkontrollierten freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen ist darauf zu achten, dass das Verbot oder die Beschränkung wiederum mit dem Tierschutzrecht im Einklang stehen muss. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang mögliche Verhaltensprobleme, die durch das Untersagen oder Beschränken des Freilaufs entstehen können (z. B. Verhaltensstörungen wie ständige Lautäußerungen, Unsauberkeit, Kratzverhalten). Das Verbot oder die Beschränkung des Auslaufs dürfen also nicht gegen § 2 TierSchG verstoßen, wonach Tiere verhaltensgerecht unterzubringen sind.

#### **V. Verhältnis von Katzenschutzverordnungen nach § 13b TierSchG und solchen aufgrund allgemeinen Ordnungsrechts**

Die Möglichkeit, ordnungsrechtlich begründete Verordnungen, die die Eindämmung von Populationen wildlebender Katzen zum Gegenstand haben, zu erlassen, wird durch § 13b TierSchG nicht verdrängt oder gar ausgeschlossen. Die Abgrenzung zwischen Verordnungen nach § 13b TierSchG zu Verordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht richtet sich nach den Zwecken, die primär verfolgt werden. Bei ordnungsrechtlichen Verordnungen geht es nicht in erster Linie um den Schutz der freilebenden Katzen, sondern um andere Gefahren: Verwilderte Katzen sind, wenn sie in großer Zahl auftreten, häufig krank und scheiden in hohem Maß Krankheitserreger aus, was die Ausbreitung von Katzenkrankheiten begünstigt und so die Gesundheit von Freigänger-Katzen (und damit zugleich das Eigentum der Halter) gefährdet. Dies kann auch dazu führen, dass Zoonosen auf den Menschen übertragen werden; auch können hohe Populationen verwilderter Katzen eine gewisse Gefahr für Vögel, Kleinsäuger und Reptilien darstellen und auch den Bestand gefährdeter Arten beeinträchtigen. Schließlich lassen sich auch Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht ausschließen. Besteht das hauptsächliche Ziel des Ordnungsgebers darin, für diese (nicht spezialgesetzlich geregelten und damit dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht zuzuordnenden) Gefahren eine Regelung zu treffen, so kann er Kastrations-,



Kennzeichnungs- und Registrierungsgebote weiterhin in Form ordnungsrechtlicher Verordnungen erlassen. Die Kompetenz der Kommunen (als Teil der Länder), zur Abwehr dieser Gefahren ordnungsrechtlich tätig zu werden, kann und soll durch § 13b TierSchG nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.<sup>22</sup> Verordnungen, deren hauptsächliches Ziel im Schutz von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden freilebender Katzen besteht, sind tierschutzrechtlicher Natur und auf § 13b TierSchG zu stützen.<sup>23</sup>

Nach anderer Ansicht sollen auf landesrechtlichem Ordnungsrecht begründete Katzenschutzverordnungen seit dem Inkrafttreten des § 13b TierSchG kompetenzwidrig und damit unwirksam sein.<sup>24</sup>

Dem ist in dieser Pauschalität nicht zu folgen. Soweit – wie oben – der Zweck einer Katzenschutzverordnung primär der Abwehr von Gefahren für Menschen, den Straßenverkehr, artenschutzrechtlicher Belange, öffentlicher Hygiene und Moral zugrunde liegt, liegt keinerlei Kompetenzwidrigkeit vor.

Die Regelungskompetenz zum Erlass ordnungsrechtlicher Katzenschutzverordnungen (richtigerweise: Gefahrenabwehrverordnungen, die nicht in erster Linie dem „Schutz“ der Katzen dienen; insoweit ist der Name „Katzenschutzverordnung“ für ordnungsrechtlich begründete Verordnungen missverständlich, so dass im Weiteren von *Gefahrenabwehrverordnungen zur Abwehr von Gefahren, die von wild lebenden Katzen ausgehen* oder schlicht: *Katzenverordnungen* gesprochen wird) verbleibt selbstverständlich

---

<sup>22</sup> So auch ein Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft u. a. die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.: „Auch ergibt sich daraus, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich Tierschutz Gebrauch gemacht hat, keine Einschränkung der Regelungskompetenz der Länder für das Polizei- und Ordnungsrecht. (...) Soweit von freilebenden Katzen (..) Gefahren ausgehen, können weiterhin ordnungsbehördliche Regelungen erlassen werden bzw. bleibt die Rechtsgrundlage für die bestehenden Regelungen unberührt. (...) Sie [Katzenschutzverordnung nach § 13b und nach allgemeinem Ordnungsrecht] schließen sich somit nicht gegenseitig aus, entscheidend für die Wahl der Rechtsgrundlage ist die Motivation für eine Regelung (Gefahrenabwehr oder Tierschutz).“

<sup>23</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 13b TierSchG Rn. 9.

<sup>24</sup> Wagner, Verordnungen zum Schutz frei lebender Katzen – Zulässigkeit und Regelungsmöglichkeiten nach § 13b TierSchG und nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht, NWVBl. 2019, S. 9 ff., S. 17.

im allgemeinen Ordnungsrecht – von ihr kann weiterhin Gebrauch gemacht werden.<sup>25</sup> Davon geht wohl auch *Wagner* aus, wenn er schreibt, dass der Bundesgesetzgeber die „tierschutzspezifische Materie gewissermaßen aus der Länderdomäne des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts herausgeschnitten“ habe und „im Rahmen ihres Anwendungsbereichs (...) die Norm [gemeint: § 13b TierSchG] die landesrechtlichen Bestimmungen zum Erlass von allgemeinen Gefahrenabwehrverordnungen verdrängt“<sup>26</sup> und feststellt, dass § 13b TierSchG nur die tierschutzspezifische Stoßrichtung betrifft und ein anderer Weg (der des Erlasses nicht tierschutzspezifischer ordnungsrechtlicher Verordnungen) kompetenzrechtlich gangbar ist.<sup>27</sup>

Dass Gefahren für Menschen, artenschutzrechtliche Belange, den Straßenverkehr nur schwer nachweisbar sein sollen bzw. nur sehr aufwändig begründet werden können, und dass deswegen generell auf das Ordnungsrecht gestützte Katzenverordnungen unwirksam sein sollen – so *Wagner* –,<sup>28</sup> ist kein Argument für die generelle Unwirksamkeit dieser Verordnungen, sondern lediglich für den relativ hohen Begründungsaufwand, so dass dem Befund von *Wagner*, dass sämtliche auf das allgemeine Ordnungsrecht gestützte Katzenverordnungen unwirksam sein sollen, nicht zu folgen ist. Im Übrigen ist die von *Wagner* befundete „eigenverantwortliche Selbstgefährdung“ durch Menschen, die ihrerseits eine ordnungsgemäß geimpfte, entwurmete und in artgerechter Haltung befindliche Katze halten, kaum haltbar. Spätestens bei den Menschen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit

---

<sup>25</sup> So auch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Referat 331 (Tierschutz) in einem Brief vom 7. September 2012 an u. a. die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.: „Auch ergibt sich daraus, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich Tierschutz Gebrauch gemacht hat, keine Einschränkung der Regelungskompetenz der Länder für das Polizei- und Ordnungsrecht. (...) Soweit von freilebenden Katzen (...) Gefahren ausgehen, können weiterhin ordnungsbehördliche Regelungen erlassen werden bzw. bleibt die Rechtsgrundlage für die bestehenden Regelungen unberührt. (...) Sie [Katzenschutzverordnung nach § 13b und nach allgemeinem Ordnungsrecht] schließen sich somit nicht gegenseitig aus, entscheidend für die Wahl der Rechtsgrundlage ist die Motivation für eine Regelung (Gefahrenabwehr oder Tierschutz).“

<sup>26</sup> *Wagner*, Verordnungen zum Schutz frei lebender Katzen – Zulässigkeit und Regelungsmöglichkeiten nach § 13b TierSchG und nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht, NWVBl. 2019, S. 9 ff., S. 17.

<sup>27</sup> *Wagner*, Verordnungen zum Schutz frei lebender Katzen – Zulässigkeit und Regelungsmöglichkeiten nach § 13b TierSchG und nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht, NWVBl. 2019, S. 9 ff., S. 17.

<sup>28</sup> *Wagner*, Verordnungen zum Schutz frei lebender Katzen – Zulässigkeit und Regelungsmöglichkeiten nach § 13b TierSchG und nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht, NWVBl. 2019, S. 9 ff., S. 18.

den kranken Katzen aus freilebenden Populationen in Kontakt kommen (Tierheim-Mitarbeiter, Mitarbeiter des Veterinäramts, Tierärzte, ggfs. die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die freilebenden Katzen leben), kann kaum von einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung gesprochen werden; die Ansicht von *Wagner* ist daher zu eng gedacht und kann nicht tragen.

Eine Verdrängungswirkung von ordnungsrechtlichen Katzenverordnungen findet folglich lediglich dann statt, wenn eine auf allgemeinem Ordnungsrecht beruhende Katzenschutzverordnung primär Tierschutz-Erwägungen zum Zwecke hat. Somit ist lediglich bei tierschutzrechtlich begründeten Katzenschutzverordnungen nicht mehr das allgemeine landesrechtliche Ordnungsgesetz und die Verordnungsermächtigung daraus (z. B. §§ 71, 74 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)), sondern die Ermächtigung des § 13b TierSchG i. V. m. der jeweiligen Delegationsverordnung des Landes nunmehr Ermächtigungsgrundlage. Ob hier die möglicherweise (vor Inkrafttreten des § 13b TierSchG) auf der Grundlage des Ordnungsrechts erlassene, aber tierschutzrechtlich begründete Katzenschutzverordnung nach dem Gedanken einer geltungserhaltenden Reduktion unter der nunmehr einschlägigen Rechtsgrundlage des § 13b TierSchG weiterbestehen kann, ist im Einzelfall zu prüfen.

Der Erlass von ordnungsrechtlich begründeten Gefahrenabwehrverordnungen zur Abwehr von Gefahren, die von wild lebenden Katzen ausgehen, deren Hauptzweck nicht tierschutzrechtliche Belange sind, sondern Gefahren für die menschliche Gesundheit, den Straßenverkehr, den Artenschutz oder die öffentliche Moral und die öffentliche Ordnung, auf die *Wagner* dann gar nicht mehr eingeht<sup>29</sup> und somit wichtige Rechtsgüter schlicht ausblendet, im Blick hat, sind folglich auch nach dem Inkrafttreten des § 13b TierSchG nicht kompetenzwidrig erlassen worden.

---

<sup>29</sup> *Wagner*, Verordnungen zum Schutz frei lebender Katzen – Zulässigkeit und Regelungsmöglichkeiten nach § 13b TierSchG und nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht, NWVBl. 2019, S. 9 ff., S. 18.

## VI. Gründe für Katzenschutzverordnungen

Für den Erlass von Katzenschutzverordnungen sprechen viele Gründe.

### 1. Populationen freilebender Katzen in Deutschland eindämmen

Schätzungen zufolge gibt es in Deutschland ca. zwei Millionen freilebende Katzen.<sup>30</sup> Unkastrierte Katzen können sich zwei Mal im Jahr fortpflanzen. Ein Wurf besteht aus bis zu fünf Kitten, die ihrerseits in einem Alter von sechs bis zehn Monaten fortpflanzungsfähig sind.<sup>31</sup> Dies führt zu einem steten Anstieg wildlebender Katzenpopulationen. Zwar ist die durchschnittliche Lebenserwartung wildlebender Katzen aufgrund von Krankheiten und den Gefahren, denen diese ausgesetzt sind, geringer als die derjenigen, die in einem Haushalt leben.<sup>32</sup> Dennoch steigen die Populationen stetig an.<sup>33</sup>

Bei den wildlebenden Katzen handelt es sich nicht um Tiere der Gattung der Wildkatze (*Felis silvestris*), sondern um verwilderte Hauskatzen (*Felis catus*), also um Tiere einer domestizierten Art, die nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst ist, so dass sie – freilebend – häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß ausgesetzt sind.<sup>34</sup>

<sup>30</sup> Deutscher Tierschutzbund, Position zum Umgang mit frei lebenden Katzen, August 2021, [https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Positionspapiere/Heimtiere/Frei\\_lebende\\_Katzen.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Positionspapiere/Heimtiere/Frei_lebende_Katzen.pdf).

<sup>31</sup> <https://www.welt-der-katzen.de/katzenhaltung/biologie/fortpflanzung/>; [https://www.tiere-online.de/katzen/katzen-ratgeber/fortpflanzung-katze/#:~:text=Fortpflanzung%20bei%20Katzen%20%20Das%20Weibchen%20wehrt%20sich,der%20Phase%20Oder%20Rolligkeit%20zumeist%20mit%20mehreren%20Katzen](https://www.tiere-online.de/katzen/katzen-ratgeber/fortpflanzung-katze/#:~:text=Fortpflanzung%20bei%20Katzen%20%20Das%20Weibchen%20wehrt%20sich,der%20Phase%20Oder%20Rolligkeit%20zumeist%20mit%20mehreren%20Katzen;);

<sup>32</sup> BT-Drs. 17/10572 zu § 13b TierSchG, S. 32.

<sup>33</sup> Deutscher Tierschutzbund, Position zum Umgang mit frei lebenden Katzen, August 2021, [https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Positionspapiere/Heimtiere/Frei\\_lebende\\_Katzen.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Positionspapiere/Heimtiere/Frei_lebende_Katzen.pdf).

<sup>34</sup> BT-Drs. 17/10572 zu § 13b TierSchG, S. 32.

## 2. Gesundheit der Tiere

Verwilderten Katzen wird naturgemäß nicht dieselbe medizinische Versorgung zuteil wie ihren in einem Zuhause lebenden Artgenossen. Schwerwiegende Krankheiten können sich unkontrolliert ausbreiten. Gesunde freilaufende Katzen – also sowohl Freigänger als auch verwilderte Katzen – sind einem hohen Risiko ausgesetzt, durch kranke Tiere infiziert zu werden. Man nenne hier beispielsweise die (potenziell) tödlich verlaufenden Krankheiten wie Feline Leukose, Felines Immunschwäche Virus und Katzenschnupfen. Aber auch parasitäre Erkrankungen wie Giardien, Floh- und Wurmbefall verbreiten sich ungehindert aus. Die Zunahme der Populationsdichte ist hierbei ein immenser Faktor.<sup>35</sup> Die Katzen leiden stark unter diesen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und bei wildlebenden Katzen ist ein Ende des Elends nicht in Sicht.

Schließlich können die widrigen Umstände, unter denen verwilderte Katzen leben müssen, ein immenses Leid für die Tiere bedeuten. So sterben zahlreiche verwilderte Katzen – auch bereits im Welpenalter – an Unterernährung, Krankheit und mangelnder Versorgung.<sup>36</sup>

## 3. Überbelastung der Tierheime

Verpaart sich eine Freigängerkatze mit einer freilebenden Katze, werden die Welpen oftmals im Tierheim abgegeben. In vielen traurigen Fällen werden die ungewollten Tiere auch einfach sich selbst überlassen, ausgesetzt (wenn nicht gar getötet) und sodann vom Finder dem Tierheim überlassen. Auch die Nachkommen verwilderter Katzen werden in manchen Fällen im Tierheim abgegeben, um ihnen ein Leben auf der Straße zu ersparen. Bei ihnen hängt es jedoch vom Einzelfall ab, ob sie noch gezähmt werden können. Ist dies nicht der Fall, ist eine Vermittlung in einen Haushalt schier unmöglich. Jedes Jahr sind die Tierheime auf's Neue

<sup>35</sup> BT-Drs. 17/10572 zu § 13b TierSchG, S. 32.

<sup>36</sup> BT-Drs. 17/10572 zu § 13b TierSchG, S. 32; Deutscher Tierschutzbund, Position zum Umgang mit freilebenden Katzen, August 2021,

[https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Positionspapiere/Heimtiere/Frei\\_lebende\\_Katzen.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Positionspapiere/Heimtiere/Frei_lebende_Katzen.pdf).

durch die Kittenflut überfordert und müssen mangels Kapazitäten Aufnahmestopps aussprechen.

#### **4. Kostenbelastung der Gemeinde**

Oftmals bestehen zwischen Gemeinden und den örtlichen Tierschutzvereinen Vereinbarungen, wonach die Gemeinden die Kosten für die Versorgung von verwilderten Katzen und deren Nachkommen, die ggf. im Tierheim landen, freiwillig (evtl. anteilig) tragen. Dies stellt für die Gemeinden eine hohe Kostenbelastung dar, die durch eine Verminderung der Population durch Kastration verringert werden könnte.

### **VII. Vorteile von Katzenschutzverordnungen**

Der Vorteil von Katzenschutzverordnungen ist insbesondere die – nicht zu unterschätzende – Signalwirkung. Der rechtstreue Bürger wird sich an die Inhalte der Verordnung halten und die Vorgaben beachten.

Ein weiterer Vorteil von Katzenschutzverordnungen, die eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen beinhalten, ist die Rechtssicherheit, die insbesondere Tierschutzvereinen vermittelt wird, die – sofern sie eine Katze, die in den Tierheim-Bestand aufgenommen wird, kastrieren – sich keiner Sachbeschädigung nach § 303 StGB strafbar machen.

Entgegen weitläufig verbreiteter Meinung haben die Gemeinden mit Katzenschutzverordnung keinerlei höhere Personalkosten und auch sonst keine Kosten durch den Erlass der Katzenschutzverordnung. Insbesondere ist es nicht primärer Zweck von Katzenschutzverordnungen, die Einhaltung durch die Katzenhalterinnen und Katzenhalter durch eigens bereitgestelltes Behördenpersonal zu überprüfen. Das viel genutzte Argument „Wer soll das denn kontrollieren?“ trägt nicht. Ähnlich wie bei der Gurtpflicht im Straßenverkehr sind für deren Einhaltung auch keine personellen Ressourcen geschaffen worden;

flächendeckend jeden Tag kontrolliert wird die Einhaltung der Gurtpflicht auch nicht. Hier sind es ebenfalls die „Zufallsbefunde“, die zu Maßnahmen und Bußgeldern führen, wenn die Gurtpflicht im Rahmen einer Verkehrskontrolle nicht beachtet wird.

## VIII. Rechtliche Gebotenheit des Erlasses von Katzenschutzverordnungen

Art. 20a GG, der seit 2002 das Staatsziel Tierschutz normiert, richtet sich auch an Gemeinden. Aus Art. 20a GG wird eine staatliche Schutzpflicht abgeleitet; da der Staat „die Tiere schützt“, muss er Maßnahmen zu ihrem Schutz ergreifen.<sup>37</sup> Ähnlich wie zur Problematik der freilebenden Katzenpopulationen und deren Eindämmung wird bereits in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertreten, dass die Gemeinde ihre aus Art. 20a GG resultierenden Schutzpflicht nicht gerecht wird, wenn sie sich nicht um die frei auf ihrem Gemeindegebiet lebenden Tiere kümmert – z. B. in Form von betreuten Taubenschlägen, in denen die Tiere gefüttert werden und in denen eine tierschutzgerechte Bestandsbetreuung erfolgt.<sup>38</sup> Dieser Schutzauftrag muss durch die staatlichen Organe auch effektiv umgesetzt werden können. Dieses Effektivitätsgebot erfordert mithin ein effektives gesetzliches Instrumentarium zur Verwirklichung des Schutzauftrages.<sup>39</sup> Katzenschutzverordnungen stellen ein effektives Instrument dar, um freilebende Katzenpopulationen und das hieraus entstehende Leid freilebender Katzen zu vermindern.

<sup>37</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rn. 18.

<sup>38</sup> Von Loeper, Tierschutzkonforme Taubenhäuser, kommunale Taubenfütterungsverbote und Nothilfe für Tiere; NuR 2020, S. 827 ff., 829; derselbe, Warum die Tierethik kraft Verfassungsrang auch für Stadttauben gelten muss, NuR 2021, S. 159 ff., 164.; Arleth/Hübel, Gutachten zu der Frage: (A) Existieren rechtliche Pflichten des Staates im Zusammenhang mit den Herausforderungen der dauerhaften tierschutzrechtlichen Problematik bei sogenannten „Stadttauben“ (*columba livia forma domestica*)?

(B) Wenn ja, bei welchen Behörden liegen die Zuständigkeiten für die Erfüllung dieser Pflichten im Land Berlin?, 29. Oktober 2021, abrufbar unter

[file:///D:/Downloads/rechtsgutachten\\_stadttaubenschutz\\_rechtlicherstatus\\_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2-1.pdf](file:///D:/Downloads/rechtsgutachten_stadttaubenschutz_rechtlicherstatus_kommunale-pflichten-und-zustaendigkeiten-2-1.pdf).

<sup>39</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rn. 23.

Darüber hinaus ist der Gesetz- und Verordnungsgeber dem Optimierungsgebot aus Art. 20a GG verpflichtet. Er muss daher das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Tiere so gut schützen, wie dies rechtlich und faktisch möglich ist, und die Rechtsordnung so ausgestalten ist, dass der Schutz dieser Belange bestmöglich verwirklicht wird.<sup>40</sup>

## **IX. Vereinbarkeit einer in der Katzenschutzverordnung normierten Kastrationspflicht mit höherrangigem Recht**

Als geeignete Maßnahme zur Verringerung wildlebender Katzenpopulationen kommt die Kastrationspflicht freilaufender Katzen in einer Katzenschutzverordnung in Betracht. Durch konsequente Kastration kann die unkontrollierte Fortpflanzung und somit viel Leid für die Katzen verhindert werden.

Gegen die Kastrationspflicht wird zuweilen eingewandt, dass diese gegen höherrangiges Recht – konkret: gegen Grundrechte der Katzenhalter – verstoßen würde – namentlich insbesondere gegen das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG), die Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) oder auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Die Regelung einer Kastrationspflicht ist jedoch rechtlich zulässig und verstößt nicht gegen die Grundrechte der Katzenhalter.

### **1. Eigentumsrecht gemäß Art. 14 Abs. 1 GG**

Die Pflicht, seine Katze kastrieren zu lassen, greift in das Eigentumsrecht des Katzenhalters ein. Es handelt sich bei der Regelung der Pflicht um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung

---

<sup>40</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rn. 19.



des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG,<sup>41</sup> da diese eine abstrakt-generelle Verpflichtung enthält, die den Inhalt des Eigentums in allgemeiner Weise bestimmt.<sup>42</sup>

Als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums muss die Kastrationspflicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten, also ein (verfassungs-)legitimes Regelungsziel verfolgen und zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen sein.<sup>43</sup>

Die Kastrationspflicht dient der Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden bei herrenlosen Katzen. Bei freilebenden Katzen handelt es sich um Tiere einer domestizierten Art, die nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst ist, so dass sie häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß ausgesetzt sind.<sup>44</sup> Verwilderten Katzen wird zudem naturgemäß nicht dieselbe medizinische Versorgung zuteil wie ihren in einem Zuhause lebenden Artgenossen. Schwerwiegende Krankheiten (wie z.B. Feline Leukose, Felines Immundefizienz Virus und Katzenschnupfen) können sich so unkontrolliert ausbreiten. Die Zunahme der Populationsdichte ist hierbei ein immenser Faktor.<sup>45</sup>

Die Regelung einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen ist geeignet, die Populationsdichte freilebender Katzen zu verringern und somit den Katzenleiden entgegenzuwirken.

Eine Kastrationspflicht ist ebenso erforderlich, da kein gleich geeignetes milderes Mittel ersichtlich ist, um der Populationsdichte Einhalt zu gebieten und die Katzen vor den Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren. Insbesondere die Unterbringung sämtlicher wildlebenden Katzen in Deutschland in Tierheimen kommt nicht in Betracht. Schätzungen

---

<sup>41</sup> Auch Rechtsverordnungen und exekutive Normen können Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen, soweit parlamentsgesetzliche Vorgaben dies vorsehen, vgl. BVerfGE 8, 71 (79); 9, 338 (343); *Axer* in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 53. Ed., Stand 15.11.2022, Art. 14 GG Rn. 82.

<sup>42</sup> Zum Begriff der Inhalts- und Schrankenbestimmung BVerfGE 72, 66 (76).

<sup>43</sup> Vgl. nur BVerfGE 75, 78 (97 f.); 76, 220 (238); 92, 262 (273).

<sup>44</sup> BT-Drs. 17/10572 zu § 13b TierSchG, S. 32.

<sup>45</sup> BT-Drs. 17/10572 zu § 13b TierSchG, S. 32.

zufolge gibt es in Deutschland zwei Millionen freilebende Katzen<sup>46</sup> und die Kapazitätsgrenzen der Tierheime werden bereits regelmäßig erreicht.

Die Kastrationspflicht ist schließlich auch angemessen, wenn sie bestimmte Ausnahmefälle berücksichtigt. Von der Pflicht ausgenommen sind von vornherein Eigentümer von Wohnungskatzen und von Katzen mit gesichertem Freigang. Auch Halter, die einen Nachwuchs ihrer Katze wünschen – sei es zur Zucht oder zur eigenen Haltung –, und glaubhaft machen können, dass sie die Nachkommen nicht aussetzen, sondern unter Beachtung von § 2 TierSchG halten werden oder an ebenso verantwortungsvolle Halter weitergeben werden, können auf Antrag mit einer Ausnahmegenehmigung von der Pflicht ausgenommen werden – eine solche Ausnahmeregelung muss mithin in einer Katzenschutzverordnung implementiert werden. Schließlich regelt Art. 14 Abs. 2 GG die Sozialbindung des Eigentums: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Daher kann die Zurückstellung von Einzelinteressen gegenüber Gemeininteressen verlangt werden; der Kernbereich der Eigentumsgarantie wird dadurch nicht berührt. Bei dem Tierschutz handelt es sich um ein Gemeinwohlbelang in Form einer Staatszielbestimmung von Verfassungsrang (Art. 20a GG).<sup>47</sup>

Wie dargestellt ist das Leid der wildlebenden Katzen immens und überwiegt das Interesse eines Katzenhalters, seine freilaufende Katze (außer zur gewünschten Vermehrung) nicht zu kastrieren. Nur durch Eindämmung der Population kann das Leid der Tiere gemindert und der Tierschutz gefördert werden.

---

<sup>46</sup> Deutscher Tierschutzbund, Position zum Umgang mit frei lebenden Katzen, August 2021, [https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Positionspapiere/Heimtiere/Frei\\_lebende\\_Katzen.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Positionspapiere/Heimtiere/Frei_lebende_Katzen.pdf).

<sup>47</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 6. November 1985 (1 BvL 22/83); BVerfG, Beschl. v. 19. Juni 1985 (1 BvL 57/79); Deutscher Bundestag, Gutachten zum verfassungsrechtlichen Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz im Zusammenhang mit dem Schächten vom 19. Juli 2007.

## 2. Allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG

Die Verpflichtung eines Katzenhalters zur Kastration seiner Katze greift ebenfalls in die Allgemeine Handlungsfreiheit ein, die jedes menschliche Handeln und Nichthandeln erfasst, ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht ihm für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt<sup>48</sup>.

Gemäß der Schrankentrias nach Art. 2 Abs. 1 Hs. 2 GG wird die allgemeine Handlungsfreiheit nur soweit gewährt, als das Verhalten des Betroffenen nicht die Rechte anderer verletzt und weder gegen die verfassungsmäßige Ordnung noch gegen das Sittengesetz verstößt. Die verfassungsmäßige Ordnung meint die Gesamtheit aller Normen, die formell oder materiell mit der Verfassung in Einklang stehen, also auch Rechtsverordnungen.<sup>49</sup> Wie bereits oben dargelegt, wäre eine solche Rechtsverordnung auch verhältnismäßig und der Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG damit gerechtfertigt.

## 3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet dem Grundrechtsinhaber, dem Katzenhalter, Schutz für „konstituierende Elemente der Persönlichkeit“.<sup>50</sup> Es geht an dieser Stelle um „das Sein der Person im Unterschied zum Tun“,<sup>51</sup> wie beispielsweise den Schutz der Privatsphäre, der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>52</sup>

---

<sup>48</sup> Rixen, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 2, Rn. 52.

<sup>49</sup> Rixen, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 2, Rn. 89 f.

<sup>50</sup> BVerfGE 54, 148 (153).

<sup>51</sup> Sachs, Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 2, Rn. 59.

<sup>52</sup> Sachs, Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage 2021, Art. 2, Rn. 68 ff.

Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen berührt diesen Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht. Es legt dem Katzenhalter eine Pflicht zum Handeln auf, tangiert aber nicht dessen Elemente der Persönlichkeit.

#### **4. Ergebnis**

Eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen, die durch eine von § 13b TierSchG vorgesehene Rechtsverordnung ausgestaltet ist und gewisse Ausnahmefälle beispielsweise für zur Zucht verwendete Katzen beinhaltet, steht mit den Grundrechten des Eigentumsrechts, der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Einklang.

#### **X. Zuständigkeiten für frei in einem Gemeindegebiet lebende Katzenpopulationen**

Im Zusammenhang mit der Frage, wer für die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration freilebender Katzen zuständig ist, kann unterschieden werden zwischen Katzenschutzverordnungen auf Basis des § 13b TierSchG und Katzenverordnungen aufgrund allgemeinen Ordnungsrechts.

Im Rahmen des allgemeinen Ordnungsrechts ist grundsätzlich die Gefahrenabwehrbehörde zuständig, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet/gestört wird. Es kommt allerdings auf den Inhalt der jeweiligen Gefahrenabwehrverordnung an.

Die Vorschriften einer Katzenschutzverordnung sowohl nach § 13b TierSchG als auch nach allgemeinem Ordnungsrecht knüpfen regelmäßig an die Haltereigenschaft an. Verpflichtet zur Kennzeichnung oder Kastration werden also die Halter der Freigängerkatzen. Eine Gemeinde oder Kommune kann aber nicht ohne Weiteres als Halter freilebender Katzen qualifiziert werden, ebensowenig der Bewohner eines Hofes, auf dessen Hof (ggfs. in Scheunen oder

leerstehenden Ställen) sich freilebende Katzen ohne das Zutun des Hofbewohners/-eigentümers angesiedelt haben. Daher ist derzeit vor allem Freiwilligkeit der Bundesländer und Gemeinden gefragt, wenn es um den Schutz von freilebenden Katzen geht.

In Niedersachsen beispielsweise gibt es seit dem Jahr 2018 Großaktionen, bei denen freilebende Katzen kastriert, gekennzeichnet und registriert werden. Ende des Jahres 2022 wurden zum sechsten Mal freilebende Katzen in Tierarztpraxen des Bundeslandes kastriert; seit 2018 waren es insgesamt 13.236 Katzen. Teilnehmen an der Aktion dürfen Tierschutzvereine, Tierheime und ehrenamtliche Betreuer kontrollierter Futterstellen. Niedersachsen stellt dafür 150.000 Euro zur Verfügung.<sup>53</sup> Es ist wünschenswert, wenn die Regierungen aller Bundesländer auf freiwilliger Basis solche Aktionen organisieren würden, um ihrer Schutzpflicht aus Art. 20a GG nachzukommen. Ein Abwälzen dieser Maßnahmen allein auf private Tierschutzvereine ist nicht mit der Schutzpflicht aus Art. 20a GG vereinbar.

In Ergänzung hierzu finden seit Jahrzehnten in vielen Gemeinden von Tierschutzvereinen organisierte Fangaktionen statt, bei denen freilebende Katzen eingefangen, kastriert, gekennzeichnet und registriert und sodann wieder freigelassen werden.

## **XI. Verhältnismäßigkeit einer bundesweit einheitlichen Regelung**

In Österreich gibt es bereits seit dem 1. Januar 2005 eine bundesweite gesetzliche Kastrationspflicht für Katzen (Anlage 1 Ziffer 2 Abs. 10 2. Tierhaltungsverordnung Österreich). Jede Katze mit Freigang, ob männlich oder weiblich, muss kastriert werden. Ausgenommen

---

<sup>53</sup> Erfolgreiche Aktion für Streuner Katzen startet erneut, 04.11.2022, abrufbar unter <https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/erfolgreiche-aktion-fur-streuner-katzen-startet-erneut-216833.html>.

sind reine Wohnungskatzen sowie Katzen, die zur Zucht verwendet werden. Katzen in "bäuerlicher Haltung"<sup>54</sup> wurden 2016 in die Kastrationspflicht einbezogen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 13b TierSchG sei eine bundesweit einheitliche Regelung zur Eindämmung der freilaufenden Katzenpopulationen in Deutschland unverhältnismäßig, so das BMEL.<sup>55</sup> Das BMEL begründet dies damit, dass die zugrundeliegende Tierschutzproblematik der streunenden und herrenlosen Katzen regional sehr unterschiedlich ausgeprägt sei.<sup>56</sup>

Dem kann nicht gefolgt werden. Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass die Problematik beispielsweise in ländlichen Gegenden Deutschlands durchaus eine andere Dimension annimmt als in einer weniger ländlich gelegenen Stadt. Dennoch ist das Problem dem Grunde nach dasselbe: Freilebende Katzen leiden in den überwiegenden Fällen und vermehren sich. Es ist nicht ersichtlich, warum mit der Normierung einer Kastrationspflicht gewartet werden muss, bis sich eine ganze Population freilebender und leidender Katzen gebildet hat. Das Tierschutzrecht soll als besonderes Gefahrenabwehrrecht auch präventiv wirken und nicht erst dann, wenn das Leid schon Ausmaße erreicht hat, die es dann wieder einzudämmen gilt. Die aus dem Staatsziel Tierschutz gemäß Art. 20a GG folgende staatliche Schutzpflicht beinhaltet ein frühzeitiges Einschreiten gegen die Gefahr von Schmerzen, Leiden oder Schäden.<sup>57</sup> Das heißt, es kann bereits die Gefahr der Anknüpfungspunkt einer staatlichen Maßnahme sein – dies ist dem gesamten Gefahrenabwehrrecht und damit auch dem

---

<sup>54</sup> Katzen in "bäuerlicher Haltung" sind Katzen, die am bzw. in der Nähe von Bauernhöfen leben und nur eventuell dort Futterreste oder Milch bekommen, aber keinem Halter in dem Sinn zu-zuordnen sind, dass dieser die Tiere tatsächlich in seiner Obhut hat und daher für sie verantwortlich ist (vgl. Erläuterungen zur Novelle der 2. Österreichischen Tierhaltungsverordnung, abrufbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT\\_COO\\_2026\\_100\\_2\\_1115813/COO\\_2026\\_100\\_2\\_1118123.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_COO_2026_100_2_1115813/COO_2026_100_2_1118123.html)).

<sup>55</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT- Drs. 17/10572, S. 32.

<sup>56</sup> Tierschutzbericht der Bundesregierung 2019, S. 23, abrufbar unter [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

<sup>57</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rn. 18.

Tierschutzrecht als besonderes Gefahrenabwehrrecht immanent. Es muss nicht gewartet werden, bis bereits Schmerzen, Leiden und Schäden entstanden sind. Weiter ist das einzelne Tier nicht weniger wert als eine Population. Tierschutz im Sinne des Art. 20a GG erfordert bereits den Schutz des einzelnen Tieres.

So wird auch in Österreich die bundeseinheitliche Regelung begründet:

*“Ziel des Gesetzes sollte es eigentlich sein, grundsätzlich ausgewilderte Katzenpopulationen zu verhindern, bereits ausgewilderte Populationen zu durch Kastrationsaktionen zu begrenzen und damit auf natürlichem Weg aussterben und um in Österreich ein generelles Bewusstsein für den Umgang mit Katzen zu schaffen bzw. nachhaltig zu verankern. Ziel kann es nur sein, keine neuen bzw. unkastrierten ausgewilderten Katzenpopulationen nachkommen zu lassen (...).”<sup>58</sup>*

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung der präventiven Verhinderung freilebender Katzenpopulationen ist auch eine bundeseinheitliche Regelung in Deutschland möglich und auch verhältnismäßig. Ziel einer bundesweit einheitlichen Regelung darf es also nicht sein, lediglich bereits vorhandene Katzenpopulationen einzudämmen. Vielmehr muss sich Verordnung darauf ausgerichtet sein, Populationen freilebender Katzen bereits nicht entstehen zu lassen. Insofern müsste eine bundesweit geltende Regelung so gestaltet werden, dass die Norm gerade nicht mehr die Feststellung von freilebenden Katzenpopulationen voraussetzt.

Darüber hinaus würde eine bundesweit einheitliche Katzenschutzverordnung auch praktische Vorteile in der Umsetzung bieten. Die Praxis zeigt, dass der Erlass einer Katzenschutzverordnung nicht immer reibungslos von Statten geht und oftmals einige Hürden überwunden werden müssen. Wird der Erlass einer Katzenschutzverordnung (zum Beispiel

---

<sup>58</sup> Entschließungsantrag betreffend "Kastrationspflicht für Katzen und Kater – Klarstellung der Textpassage in der 2. Tierhaltungsverordnung zum Tierschutzgesetz, 24. September 2014, abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/A/642/imfname\\_366022.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/XXV/A/642/imfname_366022.pdf).

von einem Tier- oder Katzenschutzverein) beantragt, wird er zuweilen mit der Begründung abgelehnt, es bestünde keine ausreichend konkrete Datenlage über den tatsächlichen Bestand und den Zustand freilebender Katzen. Dass eine numerische Erfassung der freilebenden Katzen nicht erforderlich ist, hat das BMEL zwar ausdrücklich angegeben.<sup>59</sup> Dennoch wird sich mancherorts geweigert, ohne das Vorliegen von Zahlen bzw. einer bestimmten Höhe der Zahlen, eine Katzenschutzverordnung zu erlassen. Die Tierheime oder Privatpersonen, die sich den verwilderten Katzen und deren zahlreichen Nachwuchs annehmen, sind mit dem Problem auf sich alleine gestellt.

Eine bundesweite Katzenschutzverordnung würde schließlich dem Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG Rechnung tragen. Wie bereits oben dargelegt, obliegt dem Staat ein Schutzauftrag für die Tiere, der durch die staatlichen Organe auch effektiv umgesetzt werden muss.<sup>60</sup> Eine bundesweite Katzenschutzverordnung würde ein effektives Instrument darstellen, um freilebende Katzenpopulationen und das hieraus entstehende Leid freilebender Katzen von vornherein zu verhindern. Dem Effektivitätsgebot würde durch Prävention Rechnung getragen. Wie oben dargestellt, würden auch Grundrechte der Tierhalter nicht verletzt.

## **XII. Ausgestaltung – Muster Katzenschutzverordnung**

Das folgende Muster für eine Katzenschutzverordnung aufgrund § 13b TierSchG ist angelehnt an die Katzenschutzverordnung der Stadt Köln,<sup>61</sup> an das Muster, welches auf der Website der

---

<sup>59</sup> Tierschutzbericht der Bundesregierung 2019, S. 23 f., abrufbar unter [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

<sup>60</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 20a GG Rn. 23.

<sup>61</sup> Abrufbar unter <https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/satzungen/katzenschutzverordnung-20180216.pdf>.



Hessischen Landestierschutzbeauftragten abrufbar ist<sup>62</sup> und der geltenden Verordnung über den Schutz freilebender Katzen im Stadtgebiet Berlin vom 20. Mai 2021, GVBl. 2021, 534.

## **Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gemeinde-/Stadtgebiet XYZ**

### **(Katzenschutzverordnung Gemeinde XYZ)**

vom [Datum]

– Veröffentlichungsstelle –

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), FNA 7833-3, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752)

wird vom/von der [jeweils zuständige Behörde der Stadt XYZ/ der Gemeinde XYZ/...] folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebiets/Gemeindegebiets XYZ zurückzuführen sind.

---

<sup>62</sup> [https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2022-11/magistratsvorlage\\_neu\\_anonym\\_15022022gs\\_0.pdf](https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2022-11/magistratsvorlage_neu_anonym_15022022gs_0.pdf).

(2) Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet/Gemeindegebiet XYZ (Schutzgebiet). Die Gemeinde/Stadtgrenzen stellen damit die Grenzen des Schutzgebiets dar.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,
7. unkontrollierter freier Auslauf einer Katze, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die Haltungsperson, noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann, um ein Entweichen und eine unbeaufsichtigte Bewegung zu verhindern.

### **§ 3 Kennzeichnung und Registrierung**

(1) Die Haltperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung auf ihre Kosten kennzeichnen zu lassen und zu registrieren. Die Kennzeichnung hat durch einen Tierarzt zu erfolgen.

(2) Die Registrierung nach Absatz 1 hat alternativ bei den privaten Haustier-Registern Deutsches Haustierregister, In der Raste 10, 53129 Bonn oder TASSO e.V., Otto-Vogler-Str. 15, 65843 Sulzbach zu erfolgen. Die Haltperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch die vorbezeichneten Registerstellen an die Stadt/Gemeinde XYZ oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Bei dem Register werden das Geschlecht der Katze, die Nummer der Tätowierung oder die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltperson erfasst. Darüber hinaus können Angaben zur Fortpflanzungsfähigkeit sowie als Identifikationsmerkmale der Katze dienende Kennzeichnungen, z. B. die Fellfarbe oder -zeichnung, gemacht werden.

### **§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

(1) Die Haltperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes XYZ gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig zu machen.

(2) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 können auf Antrag Ausnahmen durch das X-Amt zugelassen werden, wenn die Interessen der Haltperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltperson glaubhaft macht, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit dieser Katze besteht und dass die

Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

### **§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen**

(1) Freigängerkatzen, derer die Stadt/Gemeinde XYZ oder von ihr Beauftragte innerhalb des Schutzgebiets habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann die Stadt/Gemeinde XYZ anordnen, die Katze durch einen Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung eines Tierarztes, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, vorzulegen.

(3) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt/Gemeinde XYZ oder die von ihr Beauftragte Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt/Gemeinde XYZ oder die von ihr Beauftragte darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Eine Unfruchtbarmachung hat durch einen Tierarzt zu erfolgen.

(4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

## § 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt/Gemeinde XYZ oder eine von ihr Beauftragte kann freilebende Katzen

a) kennzeichnen, registrieren und

b) unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt/Gemeinde XYZ oder die von ihr Beauftragte bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

## § 7 Kosten

(1) Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

(2) Für Kastrationsaktionen freilebende Katzen betreffend durch als gemeinnützig anerkannte Tierschutzvereine werden im gemeindlichen Haushalt jährlich ..... Euro bereitgestellt, die den Tierschutzvereinen gegen Nachweis der Kastration, die durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin ausgestellt worden sein muss, erstattet werden.

## **§ 8 Übergangsregelung**

(1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

(2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der  
\_\_\_\_\_  
Haltungsperson in das Gebiet der Stadt/Gemeinde XYZ.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

[Unterschrift]

Anmerkung: Das von uns abgedruckte Muster enthält keine Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände. Diese sind nach der von uns vertretenen Ansicht aktuell nicht zulässig bzw. erst in die Katzenschutzverordnungen integrierbar, wenn § 18 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG entsprechend geändert wurde, was ein tierschutzpolitisches Ziel sein kann.

### XIII. Bundesweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen – möglich?

Forderungen nach einer rechtsverbindlichen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht („K & R“) für Heimtiere auf Bundesebene, insbesondere Hunde und Katzen, gibt es seit vielen Jahren, beispielsweise durch das Experten-Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung (K & R).<sup>63</sup>

Für Heimtiere gibt es bislang keine staatliche Datenbank zur Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren. Für Landwirtschaftstiere existiert die Datenbank HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere), in denen Tiere deutschlandweit anhand einer individuellen Identifikationsnummer registriert sind. Freiwillige Möglichkeiten in entsprechenden Datenbanken, sein Heimtier zu registrieren, gibt es jedoch bereits; so z. B. das Heimtierregister TASSO oder das Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes. Entsprechend zu der fehlenden staatlichen Datenbank existiert bislang auch keine bundesrechtliche/bundeseinheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für bestimmte Heimtiere. Eine entsprechende Regelung könnte aber in das Tierschutzgesetz implementiert werden.<sup>64</sup> Felde/Gregori/Maisack schlagen in ihrem Gutachten aus dem Jahr 2021 folgenden Normkomplex für die Implementierung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Katzen vor:

#### „§ 78

#### **Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen**

(1) Jeder Halter von Hunden und Katzen im Bundesgebiet ist verpflichtet, jeden Hund und jede Katze auf seine Kosten mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Transponders,

<sup>63</sup> Vgl. K & R, <https://www.heimtierversorgung.net/netzwerk-k-r/das-netzwerk-k-r/> oder Deutscher Tierschutzbund e. V., <https://www.tierschutzbund.de/news-storage/europa/250216-eu-fuer-kennzeichnung-und-registrierung-von-heimtieren/>.

<sup>64</sup> Vgl. zu einem Vorschlag für eine bundeseinheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungsregelung für Hunde und Katzen Felde/Gregori/Maisack, Staatsziel Tierschutz endlich wirksam umsetzen, in: Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, 2021, S. 102 ff., 340 ff.

der den ISO-Normen 11784 und 11785 entspricht, zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Hundewelpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter kennzeichnen zu lassen. Katzenwelpen sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter kennzeichnen zu lassen.

(2) Hunde und Katzen sind spätestens vier Wochen nach ihrer Kennzeichnung unter Angabe der Daten nach § 80 in einem Heimtierregister nach § 79, das ausgehend von dem Code des Transponders auch die Halterdaten erfasst, zu registrieren. Die Veranlassung zur Registrierung hat durch den Halter selbst oder im Auftrag des Halters durch den Tierarzt, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, zu erfolgen.

(3) Die Registrierung dient der Rückführung entlaufener Hunde und Katzen, der Verfolgbarkeit von auf das Tier bezogenen tierschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch die zuständigen Behörden sowie der Überprüfung und Verfolgbarkeit von auf das Tier bezogenen Pflichten wie etwa einer kommunalen Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch die zuständigen Behörden.

## § 79

### **Heimtierregister, Clearingstelle und Registerverbund**

(1) Für die Registrierung nach § 78 Absatz 2 gibt es mehrere Heimtierregister, die ihre Aufgaben unter Zuhilfenahme einer Clearingstelle, die den privaten wie den behördlichen Nutzern kostenlos zur Verfügung steht, erfüllen.

(2) Die Clearingstelle nach Absatz 1 ist eine vom Bundesministerium beliehene Arbeitseinheit, die die Halter- und Behördenanfragen durch eine zentrale Steuerung erleichtern soll.



Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb der Clearingstelle sind vom Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum [einsetzen: Datum, das zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt] zu erlassen.

(3) Alle Heimtierregister im Bundesgebiet sind über die Clearingstelle nach Absatz 1 miteinander zu vernetzen. Durch die Clearingstelle ist zu gewährleisten, dass die einzelnen Register die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

## **§ 80**

### **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Zur Erreichung der in § 78 Absatz 3 genannten Zwecke dürfen die folgenden personenbezogenen Daten in dem Heimtierregister nach § 79 erhoben, verarbeitet und verwendet werden:

1. Name und Vorname des Tierhalters,
2. zustellungsfähige Anschrift des Tierhalters,
3. Telefonnummer und soweit vorhanden E-Mail-Adresse des Tierhalters,
4. im Fall von Hunden: Sachkundenachweis nach § 84 des Hundehalters,
5. Zeitpunkt des Beginns der Haltung,
6. ggfs. neuer Halter, an den das Tier weitergegeben wurde und Datum der Weitergabe,
7. Mikrochipnummer des Transponders, mit welchem der Hund oder die Katze gekennzeichnet wurde,

8. Tierart und Rasse,
9. Geschlecht, kastriert/sterilisiert,
10. Geburtsdatum des Tieres,
11. Farbe/n,
12. Rufname des Tieres,
13. Nummer eines Heimtierausweises im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 998/2003, sofern vorhanden.

(2) Jeder Wechsel in der Person des Hunde- oder Katzenhalters und ggfs. eines davon personenverschiedenen Eigentümers ist von dem Hunde- oder Katzenhalter unverzüglich in dem Heimtierregister nach § 79 zu melden. Dasselbe gilt für die Änderung anderer in Absatz 1 genannter Daten. Wird der Tod des Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsdatum des Hundes und 25 Jahre nach dem Geburtsdatum der Katze eine automatische Löschung der auf dieses Tier bezogenen Daten. Sind auf den Halter keine weiteren Tiere gemeldet, erfolgt auch die Löschung der halterbezogenen Daten.

(3) Zu den in § 78 Absatz 3 genannten Zwecken dürfen die erhobenen Daten von den jeweils zuständigen Behörden eingesehen und verarbeitet werden.

## **§ 81**

### **Einsichts- und Auskunftsrecht**

(1) Jeder Hunde- oder Katzenhalter ist berechtigt, bei dem Heimtierregister nach § 79 Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen. Die gespeicherten Daten zu einem Tier sind zu

löschen, wenn der Tod des Tieres durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird. Die halterbezogenen Daten sind zu löschen, wenn dieser nachweislich keine weiteren Hunde oder Katzen hält.

## § 82

### Ermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung von weiteren Heimtieren zu erlassen, um die in § 78 Absatz 3 genannten Zwecke zu verfolgen.<sup>65</sup>

Nach den jahrzehntelangen Erfahrungen der bundesdeutschen Tierschutzvereine mit der Problematik wildlebender Katzenpopulationen ist es möglich, eine generelle – bundesdeutsche – Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht von Freigängerkatzen zu normieren. Ein Vorschlag für eine Vorschrift für die generelle Kastrationspflicht für Freigängerkatzen wird in § 89 Abs. 6 des Tierschutzgesetzentwurfs gemacht:

„(6) Wer Katzen mit Zugang ins Freie hält, hat männliche und weibliche Tiere grundsätzlich vor Eintritt der Geschlechtsreife von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten Tieren, die bereits geschlechtsreif sind, ist der Eingriff nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen.

---

<sup>65</sup> Felde/Gregori/Maisack, Staatsziel Tierschutz endlich wirksam umsetzen, in: Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, 2021, S. 340 ff.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Katzen, die zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden, soweit dies der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wurde (z. B. durch eine schriftliche Dokumentation der Zuchtvorgänge).<sup>66</sup>

An eine solche Vorschrift, die im Tierschutzgesetz implementiert werden sollte, können auch Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände angekoppelt werden.

#### **XIV. Vorschlag für einen neuen § 13b**

Eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Landesregierungen und durch Subdelegation auch den Gemeinden und Städten sollte dennoch im Tierschutzgesetz erhalten bleiben, um die herrenlosen freilebenden Katzen zu erfassen; denn diese Katzen haben keine Halter, denen die Pflicht auferlegt werden kann, die Katzen zu kennzeichnen, zu registrieren und kastrieren zu lassen.

Hier sind insbesondere Betretungsrechte und Mitwirkungspflichten von Grundstückseigentümern wesentlich, die in einer durch Landesregierungen oder Gemeinden/Städte erlassenen Katzenschutzverordnung geregelt werden sollten, um Gemeinden/Städten (bzw. durch diese Beauftragte – ggfs. Tierschutzvereine) zu ermöglichen, die herrenlosen Katzen und deren Populationen erreichen zu können, um die Tiere fangen, kastrieren und wieder freilassen zu können.

In dem Gutachten zur Reform des Tierschutzgesetzes ist ein Vorschlag eines verbesserten §13b TierSchG enthalten:

---

<sup>66</sup> Felde/Gregori/Maisack, Staatsziel Tierschutz endlich wirksam umsetzen, in: Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, 2021, S. 346.

## „§ 83

### Ermächtigung der Landesregierungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden. § 89 Absatz 6 bleibt unberührt. Eine Regelung nach Satz 3 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“<sup>67</sup>

Der in § 83 Satz 4 in Bezug genommene § 89 Abs. 6 sieht eine grundsätzliche Pflicht zur Unfruchtbarmachung freilaufender Katzen vor:

„(6) Wer Katzen mit Zugang ins Freie hält, hat männliche und weibliche Tiere grundsätzlich vor Eintritt der Geschlechtsreife von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Bei unkastrierten

---

<sup>67</sup> Felde/Gregori/Maisack, Staatsziel Tierschutz endlich wirksam umsetzen, in: Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, 2021, S. 342 f.

Tieren, die bereits geschlechtsreif sind, ist der Eingriff nach Satz 1 unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Katzen, die zur kontrollierten Zucht eingesetzt werden, soweit dies der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wurde (z. B. durch eine schriftliche Dokumentation der Zuchtvorgänge).<sup>68</sup>

Berlin, der 15. März 2023

**Dr. Barbara Felde**  
Stellvertretende Vorsitzende

**Linda Gregori**  
Stellvertretende Vorsitzende

---

<sup>68</sup> Felde/Gregori/Maisack, Staatsziel Tierschutz endlich wirksam umsetzen, in: Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, 2021, S. 346.